

Antrag 2023/G/5
Jusos RLP**Empfehlung der Antragskommission**
Annahme in der Version der Antragskommission**Nachteil? Ausgeglichen! - Reformierung des Nachteilsausgleichs in Bildungseinrichtungen**

1 Die regelmäßig eingeforderten Beantra-
2 gungen zum Nachteilsausgleich schaffen
3 bürokratische Vorgänge für die bereits
4 ausgelasteten Bildungseinrichtungen.
5 Diese Prozesse belasten zusätzlich die
6 Antragssteller*innen sowie die Arbeitneh-
7 mer*innen der Einrichtungen. Teilweise
8 bestehen Erkrankungen und deren Einfluss
9 auf den Menschen ein Leben lang und soll-
10 ten so ein ständiges (Neu-)Beantragen von
11 Nachteilsausgleichen unnötig machen.
12 Wieso ist dies nicht bei dem bisheri-
13 gen Verfahren bedacht? Wir sehen hier
14 Handlungsbedarf! Ein Fortbestand der
15 Maßnahmen kann zusätzlich eine Erleich-
16 terung und Planbarkeit für alle Beteiligten
17 darstellen. Zusätzlich kann dieses unab-
18 hängige und besser planbare Verfahren die
19 Unsicherheit der Betroffenen verringern
20 und einen positiven Zugewinn zu deren
21 Lernerfolg beitragen. Bildungseinrichtun-
22 gen unterliegen finanziellen Zwängen
23 und personellen Engpässen insbesondere
24 im Zuge des zunehmenden Lehr- und
25 Fachkräftemangels, welches ein völlig
26 unabhängiges und objektives Verfahren er-
27 schwert und nahezu nicht ermöglicht. Aus
28 Neutralitätsgründen gegenüber der Person
29 mit Benachteiligung ist eine unabhängige
30 Anlaufstelle notwendig. Dies kann den
31 Verwaltungsaufwand in den bisher ver-
32 antwortlichen Einrichtungen verringern.
33 Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung
34 solcher Ausgleiche in den Bildungsein-
35 richtungen sinnföhrnd stattfinden kann,

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie der Nachteilsausgleich reformiert werden kann.

Überweisung an Landtagsfraktion

36 sind Fortbildungen für beteiligte Personen
37 notwendig. Diese Fortbildungen sollen
38 die Schulgemeinschaft dazu befähigen,
39 fair und gerecht mit den betroffenen
40 Schüler*innen umzugehen. Eine zusätzli-
41 che Möglichkeit wäre der Aufbau sowie
42 die Pflege einer Zusammenarbeit mit
43 außerschulischen Kooperationspartner*in-
44 nen (z.B. der DBS). Nur Lehrkräfte, die
45 weitergebildet werden, können Nachteils-
46 ausgleiche in der Schule auch zielführend
47 umsetzen. Wir sehen einen großen Hand-
48 lungsbedarf beim Nachteilsausgleich und
49 wollen diese Lücke schließen. Nur mit einer
50 Reformierung des Nachteilsausgleichs
51 kann die Fairness, Gleichberechtigung
52 und das Menschenrecht auf Bildung
53 angemessen für Menschen mit Benach-
54 teiligung gewährleistet werden! Bildung
55 ist ein Menschenrecht und die inklusive
56 Gestaltung des Bildungsalltags ist eine
57 unabdingbare Voraussetzung hierfür. Der
58 Nachteilsausgleich ist ein zentrales Mittel,
59 um Menschen mit Beeinträchtigungen im
60 schulischen und universitären Alltag die
61 Teilhabe zu ermöglichen. Die momentane
62 Gesetzeslage zum Nachteilsausgleich
63 scheint dieses Menschenrecht vergessen
64 zu haben!

65 Unsere Forderungen sind daher:

66 1. Es soll eine externe Stelle für Prüfver-
67 fahren im Kontext von Zulassungen und
68 Durchführungen von Nachteilsausgleichen
69 in schulischen und universitären Einrich-
70 tungen geben. Diese soll auch als An-
71 laufstelle für Fragen und Beschwerden in
72 Bezug auf die Umsetzung eines solchen
73 Ausgleichs in den jeweiligen Bildungsein-
74 richtungen dienen. Solche Stellen könnten
75 in den lokalen Jugendämtern angesiedelt

76 werden. Da die Zuständigkeit hier auf Lan-
77 desebene liegt, steht hier das Landesamt
78 für Soziales, Jugend und Versorgung (LS-
79 JV) in der Pflicht diese Stellen zu schaffen.
80 Um einen einfacheren Zugang vor Ort für
81 Betroffene zu gewährleisten, soll das LSJV
82 diese Aufgabe aber an die in kommunaler
83 Trägerschaft liegenden Jugendämter über-
84 tragen und dafür einen finanziellen Aus-
85 gleich für den entstehenden Arbeitsauf-
86 wand leisten. Die Schulen und Universitä-
87 ten sollen für die Ausführung eines Nach-
88 teilsausgleichs und nicht dessen Entschei-
89 dung zuständig sein!

90 2. Ob ein Anrecht auf einen Nachteilsaus-
91 gleich gegeben ist, wird durch ein ärztliches
92 Gutachten festgestellt. Die Dauer kann ent-
93 weder einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein
94 Schuljahr) umfassen oder für die gesamte
95 Schul- oder Universitätslaufzeit gelten. Die-
96 se Gutachten müssen nur einmalig bei der
97 zugehörigen Stelle eingereicht werden.

98 3. Das Bildungsministerium hat die Aufga-
99 be, die Umsetzung von Maßnahmen des
100 Nachteilsausgleichs durch Schulen, Univer-
101 sitäten und Jugendämter stetig und kri-
102 tisch zu reflektieren und zu prüfen. Ziel ist
103 es, dass diese Nachteilsausgleiche für die
104 Schüler*innen und Studierenden einen tat-
105 sächlichen Ausgleich darstellen.

106 4. Während der Arbeitszeit sollen ver-
107 pflichtende Fortbildungen für angestell-
108 te Personen in allen Bildungseinrichtun-
109 gen zum Thema Inklusion eingeführt und
110 gefördert werden. Für spezifische Unter-
111 themen der Inklusion sollen weiterführende
112 Fortbildungen angeboten werden. Im
113 Falle eines zusätzlichen Handlungsbedarfs
114 laut der Prüfstelle können Angestellte von
115 Bildungseinrichtungen zu solchen spezifi-

116 schen Fortbildungen verpflichtet werden.

117

118 **Begründung**

119 Erfolgt vor Ort.